

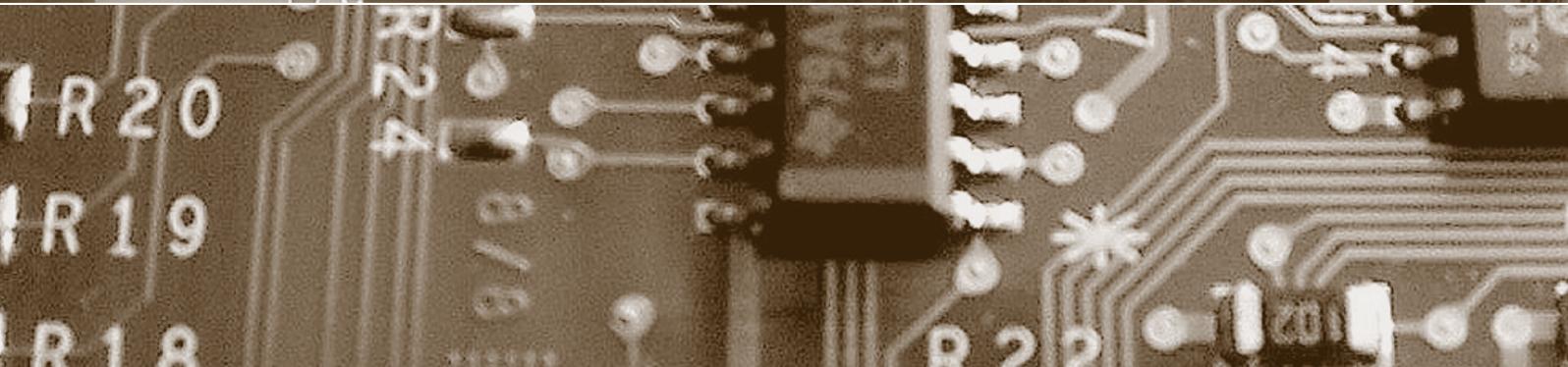
Schwerpunkt:

## Datenlecks

**fokus:** Konzepte gegen Cyberspace-Angriffe

**fokus:** Data Breach Notifications

**report:** Automatischer Informationsaustausch



Herausgegeben von  
**Bruno Baeriswyl**  
**Beat Rudin**  
**Bernhard M. Hämmerli**  
**Rainer J. Schweizer**  
**Günter Karjoth**

## fokus



Schwerpunkt:  
**Datenlecks**

auftakt

### **Die unsichtbaren Schwerverbrecher**

von Ulrich W. Suter Seite 77

### **Das «Datenleck» als Standard**

von Bruno Baeriswyl Seite 80

### **Wie oft bin ich schon gehackt worden?**

von Bernhard M. Hämmerli Seite 82

### **Konzepte gegen Cyberspace-Angriffe**

von Andreas von Ow Seite 86

### **Data Breach Notifications**

von Jan Kleiner/Lukas Stocker Seite 90

### **Klassifikation und Kronjuwelen**

von Bernhard M. Hämmerli/  
Matthias Gruber Seite 96

### **Klassifikation: eine Etikette «für alles»?**

von Beat Rudin Seite 100

Im Zeitalter der Hyper-Konnektivität wollen Firmen und Institutionen ständig über das Internet erreichbar sein. Damit werden auch die Risiken, durch Cyberkriminelle angegriffen zu werden, erhöht. Normale Sicherheitstools reichen nicht mehr und müssen durch neue Konzepte ergänzt werden.

### **Konzepte gegen Cyberspace-Angriffe**

Eine Benachrichtigungspflicht gegenüber den Betroffenen lässt sich aus Treu und Glauben ableiten. Gegenüber Behörden bestehen Notifizierungspflichten nach einzelnen Spezialgesetzen. Bei einer Ratifizierung der modernisierten Europaratskonvention 108 wird die Schweiz eine ausdrückliche Pflicht zur «Data Breach Notification» in die Datenschutzgesetzgebung aufnehmen müssen.

### **Data Breach Notifications**

Daten zu erzeugen ist einfach, die erzeugten Daten wirklich zu kennen und bezüglich ihrer Wichtigkeit richtig einzustufen, ist jedoch ein sehr schwieriger Prozess. Sind die Daten richtig eingestuft, müssen diese mit dem richtigen stufenspezifischen Schutz versehen werden. Wie ist diese Herausforderung anzugehen?

### **Klassifikation und Kronjuwelen**

## impresum

**digma:** Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: [www.digma.info](http://www.digma.info)

**Herausgeber:** Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Prof. Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. (em.) Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

**Redaktion:** Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Prof. Dr. iur. Beat Rudin

**Rubrikenredaktorinnen:** Dr. iur. Sandra Husi-Stämpfli, Dr. iur. Barbara Widmer

**Zustelladresse:** Redaktion digma, c/o Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit, Postfach 205, CH-4010 Basel  
Tel. +41 (0)61 201 16 42, [redaktion@digma.info](mailto:redaktion@digma.info)

**Erscheinungsplan:** jeweils im März, Juni, September und Dezember

**Abonnementspreise:** Jahresabo Inland: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: CHF 183.00, Einzelheft: CHF 42.00  
PrintPlus: Jahresabo Inland: CHF 179.00, Jahresabo Ausland CHF 209.00

**PrintPlus:** Das PrintPlus-Abonnement bietet die Möglichkeit, bequem und zeitgleich zur Printausgabe jeweils das PDF der ganzen Ausgabe herunterzuladen. Detaillierte Informationen finden Sie unter [www.schulthess.com/printplus](http://www.schulthess.com/printplus).

**Anzeigenmarketing:** Zürichsee Werbe AG, Herr Pietro Stuck, Seestrasse 86, 8712 Stäfa  
Tel. +41 (0)44 928 56 11, [pietro.stuck@zs-werbeag.ch](mailto:pietro.stuck@zs-werbeag.ch)

**Verlag und Abonnementsverwaltung:** Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich  
Tel. +41 (0)44 200 29 19, Fax +41 (0)44 200 29 08, [www.schulthess.com](http://www.schulthess.com), [zs.verlag@schulthess.com](mailto:zs.verlag@schulthess.com)



### Automatischer Informationsaustausch

Der OECD-Standard zum Automatischen Informationsaustausch (kurz AIA) von Steuerinformationen stellt Finanzinstitute und -dienstleister zukünftig vor eine grosse Herausforderung. Schweizer Finanzdienstleister müssen ihre Prozesse und Systeme überarbeiten, um die geforderten Informations- und Rapportierungspflichten einhalten zu können.

OECD-Standard

### Automatischer Informationsaustausch

von Matthias Haller/  
Annika Sophie Schewior/  
Jan Philipp Heinemann

Seite 106

Rechtsetzung

### Sorgenkind wird Vorbild: Statistikgesetz BS

von Sandra Husi-Stämpfli

Seite 112

Rechtsvergleichung

### Datenschutz-Grundrecht in Polen

von Dominika Blonski/  
Monika Florczak-Wątor

Seite 116

### Sorgenkind wird Vorbild: Statistikgesetz BS

Statistikämter bearbeiten nicht nur riesige Mengen von Daten, sondern auch besonders heikle Personendaten. Derartige Datenbearbeitungsvorgänge bedürfen zwingend formellgesetzlicher Grundlagen, die auch bezüglich der Normdichte überzeugen. Das neue Statistikgesetz des Kantons Basel-Stadt zeigt, wie diesen Anforderungen Genüge getan werden kann.

### Datenschutz-Grundrecht in Polen

Die rechtsvergleichende Darstellung des historisch interessanten polnischen Datenschutz-Grundrechts zeigt wesentliche Unterschiede zur schweizerischen Regelung. Ausserdem zeigt das Beispiel der Rechtsprechung zur Lustration eine differenzierte Interessenabwägung auf.



Der Blick nach Europa und darüber hinaus

### Bargeld lacht – obwohl das Ende droht

von Barbara Widmer

Seite 122

agenda

Seite 111

schlussakt

### Mehr Gewicht für den Datenschutz!

von Beat Rudin

Seite 124

cartoon

von Reto Fontana

Umschlagseite 3

### Die Reparatur eines Datenlecks

Der fokus dieser digma-Nummer zeigt, wie Datenlecks entstehen und wie sie vielleicht vermieden werden können – unser Cartoonist kümmert sich darum, wie man sie repariert.

## Rechtsetzung

# Sorgenkind wird Vorbild: Statistikgesetz BS



Sandra Husi-Stämpfli\*, Dr. iur., LL.M., Stv. Datenschutzbeauftragte des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements EJPD, Bern, früher Stv. Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt, Basel  
sandra.husi@bluewin.ch

Bereits im ersten Tätigkeitsjahr des neu vom Grossen Rat gewählten Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt wurde ein Defizit festgestellt: «Erst für wenige Bearbeitungen von besonders schützenswerten Personendaten sind die notwendigen formellgesetzlichen Grundlagen in der erforderlichen Bestimmtheit vorhanden. (...) Viele andere Rechtsgrundlagen bleiben zu unbestimmt. Hier dürften wohl erst in Zukunft genügende Rechtsgrundlagen geschaffen werden, etwa (...). Die neue Kantonsverfassung (KV) sieht als Formen der Rechtsetzung nur noch das Gesetz (§ 83 Abs. 1 KV) und die Verordnung (§ 105 Abs. 2 KV) vor – Regierungsratsbeschlüsse genügen den Anforderungen für die Einschränkung von Grundrechten nicht (mehr)»<sup>1</sup>.

Als besonders problematisch zeigte sich diese gesetzgeberische Zurückhaltung im Bereich der Statistik: Formellgesetzliche Grundlagen für kantonale Statistiken (für die Bundesstatistiken bestehen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene<sup>2</sup>) suchte man vergeblich. Ein aus rechtstaatlicher Sicht unhaltbarer Zustand, der sich mit der kontinuierlich wachsenden Datenmenge, die vom Statistischen Amt bearbeitet wird, weiter verschärfte: Die «Datenkraken»<sup>3</sup>, die in der Lage sind, detaillierte Profile über Bürgerinnen und Bürger zu erstellen, sollen auch noch ohne demokratisch abgese-

nete Rechtsgrundlage wirken? Die zuständige Departementsleitung wollte aber keine neuen Gesetze schaffen ...

Es brauchte einen kritischen Bericht des Datenschutzbeauftragten<sup>4</sup> und eine Motion einer Gruppe von Parlamentarierinnen und Parlamentariern<sup>5</sup>, bis der Stein endlich ins Rollen kam: Nach rund drei Jahren Gesetzgebungsarbeiten konnte am 21. Mai 2014 das Gesetz über die öffentliche Statistik<sup>6</sup> beschlossen und am 1. Juli 2015, gemeinsam mit der dazugehörigen Verordnung<sup>7</sup>, schliesslich in Kraft gesetzt werden.

## Ein modernes Gesetz mit Vorbildcharakter

Der Leidensweg des Statistikgesetzes hat sich aus rechtstaatlicher Sicht zweifelsohne gelohnt, wie die folgenden vier Beispiele illustrieren:

### Begriffsklärungen

Das Statistikgesetz des Kantons Basel-Stadt klärt mit seiner Definition der Quell-, Roh-, Basis- und Statistikdaten<sup>8</sup> endlich die grundlegenden Begriffe des Statistikerrechts, welche sich in anderen Statistikgesetzen<sup>9</sup> vergeblich suchen lassen:

■ **Quelldaten:** Unbearbeitete Daten an ihrem Ursprungsort, die der Statistik zur Verfügung gestellt werden. Es kann sich um Daten handeln, die bei öffentlichen Organen vorhanden sind, oder um Angaben, die von den Auskunftgebenden

z.B. im Rahmen von Befragungen auf Erhebungsinstrumenten gemacht werden.

■ **Rohdaten:** Daten, die zum Zweck der öffentlichen Statistik in die zentrale Statistikstelle oder an eine Bundesstelle transferiert werden. Sie können Identifikatoren enthalten.

■ **Basisdaten:** Daten, die von der zentralen Statistikstelle validiert wurden. Ihre Identifikatoren wurden im Falle von Personendaten pseudonymisiert.

■ **Statistikdaten:** Daten, die von der zentralen Statistikstelle so bearbeitet wurden, dass sie keine Identifikatoren und keine Pseudonyme mehr beinhalten.

Aus rechtstaatlicher Sicht ist diese Begriffsklärung deziert zu begrüssen: Die mit den statistischen Tätigkeiten verbundenen Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung erfordern aufgrund ihrer Schwere klar bestimmte Normen<sup>10</sup>. Da sich die vielfältigen Aufgaben des Statistischen Amtes jedoch in einem Gesetz nur schwer sinnvoll fassen lassen – daher auch die Delegation an den Regierungsrat und das Statistikprogramm<sup>11</sup> –, ist es umso wichtiger, dass zumindest die Grundbegriffe geklärt werden – und zwar so, dass nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Amtes verstehen, welche Daten zu bearbeiten sind, sondern dass auch Amtsstellen, die Daten an das Statistische Amt zu liefern haben (und sich allenfalls Daten vom Statistischen Amt erhof-

fen, dazu sogleich mehr), oder Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, welche Daten in welchen Arbeitsschritten genutzt werden.

#### *Prozessbeschreibung*

Keinen unmittelbaren, aber einen gleichwohl nicht zu verachtenden Effekt hatte das akribische Erarbeiten eines allgemeinen Prozessbeschreibes auf das Statistikgesetz<sup>12</sup>: Da bestehende Abläufe eines seit Langem eingespielt funktionierenden Amtes in eine Gesetzesform «gegossen» werden sollten, war es ausgesprochen wichtig, dass das neue Gesetz die Abläufe tatsächlich widerspiegelt. Gleichzeitig galt es aber auch, seit Langem verinnerlichte Abläufe kritisch zu hinterfragen, um allenfalls Vorgänge, welche den datenschutzrechtlichen Grundprinzipien nicht genügen würden, zu eruieren und entsprechend erforderliche Anpassungen bereits im Gesetzgebungsprozess einzuleiten.

Der aus diesen Diskussionen resultierende Prozessbeschrieb diente in einem zweiten Schritt als Grundlage für die Ausarbeitung der einzelnen Gesetzesbestimmungen, insbesondere der Aufgabennormen, der Veranschaulichung der einzelnen Datenformen (wie werden die Quelldaten konkret erhoben, wann werden aus Rohdaten Basisdaten, und welche Arbeitsschritte werden vorgenommen, um die Basisdaten zu aggregieren und damit zu Statistikdaten werden zu lassen?) und schliesslich auch der Illustration des Rückkopplungsverbots. Darüber hinaus dient dieser Prozessbeschrieb auch als Anknüpfungspunkt für das Informationssicherheitskonzept und als Ausgangspunkt für die risikobasierten Kontrollen des Datenschutbeauftragten.

Zweifelsohne hätte der Gesetzgebungsprozess beschleunigt werden können, wäre bei der Ausarbeitung der einzelnen Bestimmungen ausschliesslich auf allgemeine Ausführungen zur Tätigkeit des Statistischen Amtes abgestellt worden. Aus rechtsstaatlicher Sicht hätte dieser Verzicht aber eine erhebliche Qualitätseinbusse bedeutet: Die Bestimmtheit der Normen konnte durch die sorgfältige Vorarbeit erheblich gesteigert werden, so dass auf wenig aussagekräftige allgemeine Umschreibungen verzichtet werden konnte.

#### *Statistikgeheimnis ≠ Amtsgeheimnis*

Die Tätigkeit des Statistischen Amtes weckt Begehrlichkeiten: Wieso sollten die validierten bzw. korrigierten Datensätze nicht wieder an die liefernden Amtsstellen übermittelt werden? Und wäre es nicht praktisch, wenn einzelne Amtsstellen verknüpfte, nicht pseudonymisierte (bzw. nicht anonymisierte) Datensätze erhalten könnten, um ihre Aufgaben noch besser zu erfüllen? Zu denken wäre hier beispielsweise an Sozialhilfe-, IV-, Migrations- oder Polizeibehörden, die je nach Verknüpfungen ein Interesse daran haben könnten, aggregierte Datensätze mit sämtlichen Personenbezügen zu erhalten.

Allein das Amtsgeheimnis würde derartigen Anfragen nicht entgegen stehen: Unter Behörden dürfen Informationen ausgetauscht werden, wenn dies zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung entweder der datenbekanntgebenden oder der anfragenden Behörde erforderlich und geeignet ist<sup>13</sup>. Der statistische Grundgedanke und die ursprüngliche Aufgabe des Statistischen Amtes würden damit entleert.

Das «Statistikgeheimnis» soll den Rückfluss von vom Statistischen Amt aufbereiteten Daten in die Verwaltungsabläufe verhindern: «Jede Datenbearbeitung darf ausschliesslich zu statistischen Zwecken erfolgen. Rohdaten, Basisdaten oder Statistikdaten dürfen nicht an öffentliche Organe zurückfliessen.»

Damit wird *jede* Art der personenbezogenen Bearbeitung der Daten strikt ausgeschlossen. Sobald die Rohdaten plausibilisiert und validiert sind, es sich also dann um Basisdaten handelt, ist ihr Rückfluss in den administrativen Prozess ausgeschlossen. Auch Statistikdaten dürfen nicht zurückfliessen, denn es besteht auch bei Statistikdaten noch immer die Gefahr der Identifizierbarkeit (dann nämlich, wenn auf weniger als vier Personen das Merkmal X zutrifft)<sup>14</sup>.

Das Statistikgeheimnis ist damit ein klares Bekenntnis zur Wahrung des Zweckbindungsgebots<sup>15</sup>: Daten, die dem Statistischen Amt für statistische Zwecke geliefert werden, bleiben nach ihrer Aufbereitung dem Verwaltungshandeln entzogen.

#### *Informationssicherheit*

Das Statistische Amt gehört zweifelsohne zu jenen Amtsstellen, die über die grössten und aussagekräftigsten

### **Kurz & bündig**

Die Brisanz des Datenbearbeitens durch Statistische Ämter ergibt sich nicht nur durch die Menge der Daten, sondern auch aufgrund des Umstandes, dass besondere Personendaten in die Statistiken einfließen und ganze Persönlichkeitsprofile erstellt werden können. Derartige Datenbearbeitungsvorgänge bedürfen zwingend formellgesetzlicher Grundlagen, die auch bezüglich der Normdichte überzeugen. Das Statistikgesetz des Kantons Basel-Stadt zeigt, wie diesen Anforderungen Genüge getan werden kann.

ten Datensätze verfügen. Umso grösseres Augenmerk ist daher den für den Schutz der Daten erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen zu widmen<sup>16</sup>. Das Basler Statistikgesetz und die dazugehörige Verordnung liefern die Grundlage für diese Massnahmen, indem in § 15 des Statistikgesetzes der Grundsatz der Datensicherheit verankert und das Statistische Amt in § 11 der Statistikverordnung zur Erstellung, fortlaufenden Aktualisierung und insbesondere Umsetzung eines Informationssicherheitskonzepts verpflichtet wird:

■ Es sind technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, die jede missbräuchliche Bearbeitung der vorhandenen Daten ausschliessen;

■ das Statistische Amt hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden ausschliesslich auf jene Daten Zugriff erlangen, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen;

■ es muss die Abläufe der Pseudonymisierung und Verknüpfung abbilden und regeln und schliesslich

■ muss es wirkungsvolle Kontrollmechanismen vorsehen.

Diese Aufzählung macht deutlich, dass allein technische Infrastruktur dem Schutzbedarf der Datensätze nicht gerecht werden kann. Organisatorische Massnahmen, Verantwortlichkeiten und Abläufe sind sorgfältig und den Risiken entsprechend zu erarbeiten:

■ Zu welchem Zeitpunkt sollen welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statis-

tischen Amtes auf welche Datensätze zugreifen können? Es ist zur Aufgabenerfüllung sicherlich nicht erforderlich, dass jede Person jederzeit auf alle Daten zugreifen kann – gleichzeitig ist aber auch sicherzustellen, dass nicht für jede Statistik mühsam in Einzelarbeit Berechtigungen erteilt und danach wieder entzogen werden müssen. Das Stichwort dürfte hier «Berechtigungskonzept» lauten: Es ist unumgänglich, dass Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten geklärt, mit den dazu erforderlichen Datenbearbeitungsvorgängen verknüpft und in den Zugriffsmöglichkeiten abgebildet werden.

■ Wer verfügt über die Pseudonymisierungsschlüssel, und wann dürfen diese Schlüssel zur Re-Identifikation einge-

## Fussnoten

\* Die Autorin gibt in diesem Beitrag ausschliesslich ihre eigene Meinung wieder.

<sup>1</sup> Dazu Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, Tätigkeitsbericht 2009, 4, abrufbar unter <[http://www.dsb.bs.ch/dms/dsb/download/publikationen/taetigkeitsberichte/2009\\_taetigkeitsbericht/2009\\_Taetigkeitsbericht.pdf](http://www.dsb.bs.ch/dms/dsb/download/publikationen/taetigkeitsberichte/2009_taetigkeitsbericht/2009_Taetigkeitsbericht.pdf)>.

<sup>2</sup> Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 431.01.

<sup>3</sup> Als Datenkraken werden in der Presse immer wieder öffentliche Organe oder Unternehmen bezeichnet, welche erhebliche Mengen an Personendaten speichern, vgl. dazu <<https://bigbrotherawards.de/datenkraken-praemieren>>.

<sup>4</sup> Siehe Fn. 1.

<sup>5</sup> Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes, abrufbar unter <<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100368/000000368822.pdf>>.

<sup>6</sup> Gesetz vom 21. Mai 2014 über die öffentliche Statistik (StatG), SG 453.200.

<sup>7</sup> Verordnung vom 12. Mai 2015 über die öffentliche Statistik (Statistikverordnung), SG 453.210.

<sup>8</sup> § 3 lit. c, d, e und f StatG.

<sup>9</sup> Vgl. dazu beispielsweise das Luzerner Statistikgesetz vom 13. Februar 2006 (SRL 28a), welches in § 3 Abs. 3 zwar folgende Definition enthält: «Statistische Daten sind Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben, bearbeitet, gespeichert, analysiert und verbreitet werden. Sie können aus Direkt- oder Indirekterhebungen sowie aus Registern stammen. Sie umfassen Individualdaten und verdichtete Daten.» Was nun aber unter den genannten Datentypen zu verstehen ist, geht weder aus dem Gesetz noch aus der dazugehörigen Verordnung hervor. Andere Beispiele: Das Freiburger Gesetz vom 7. Februar 2006 über die kantonale Statistik (StatG, SGF 101.1) wiederum enthält keinerlei Definitionen von Datenarten, im Statistikgesetz vom

21. Februar 2008 des Kantons Basel-Landschaft (SGS 107) muss man sich die Definitionen der einzelnen Datensätze zusammensuchen (§§ 10, 16, 19 Statistikgesetz).

<sup>10</sup> Art. 36 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) und dazu RAINER J. SCHWEIZER, Art. 36 N 12 ff., in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich 2014.

<sup>11</sup> Die Statistikplanung im Statistikprogramm definiert die Schwerpunkte der öffentlichen Statistik im Kanton. Es wird vom Regierungsrat in periodischen Abständen aktualisiert und dient der Koordination der Statistiktätigkeit im Interesse der öffentlichen Organe innerhalb des Kantons. Darüber hinaus hält das Statistikprogramm fest, welche Tätigkeiten zum Grundauftrag des Statistischen Amtes zählen. Vgl. dazu Ratschlag zu einem kantonalen Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG), 21 abrufbar unter <<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100375/000000375901.pdf>> (fortan zitiert als: Ratschlag StatG).

<sup>12</sup> Ratschlag StatG (Fn. 11), 7 ff.

<sup>13</sup> § 21 Abs. 1 und 2, jeweils lit. b des baselstädtischen Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Information und den Datenschutz (IDG, SG 153.260); vgl. dazu BEAT RUDIN, § 9 N 14 ff. und 25 ff., insb. N 17 und 28, in: Beat Rudin/Bruno Baeriswyl (Hrsg.), Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt, Zürich 2014 (fortan zitiert als: PK-IDG/BS-AUTOR[IN]).

<sup>14</sup> Ratschlag StatG (Fn. 11), 27.

<sup>15</sup> § 12 des baselstädtischen Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Information und den Datenschutz (IDG, SG 153.260); Ratschlag StatG (Fn. 11), 23.

<sup>16</sup> § 8 IDG und dazu PK-IDG/BS-BAERISWYL, § 8 N 1 ff.

(Alle Links letztmals kontrolliert am 30.8.2015.).

setzt werden? Ist dieser Entscheid allein oder nach Rücksprache mit anderen Personen zu fällen?

■ Wer trägt die Verantwortung für die Publikation der Statistiken, und damit verbunden für die Anonymisierung der Auswertungen?

■ Welche Kontrollmechanismen werden intern etabliert, inwieweit sind andere (Fach-) Behörden einzubeziehen?

Das Informationssicherheitskonzept darf nicht blosses Lippenbekenntnis bleiben, darf nicht in einer Schublade verschwinden. Es ist ein für das Statistische Amt unverzichtbares Werkzeug, welches genutzt werden muss – zum Schutz der bearbeiteten Daten, aber gleichzeitig auch zum eigenen Schutz vor Vorwürfen, die «Datenkrake» Statistisches Amt würde der Brisanz der Datenberge nicht genügend Rechnung tragen.

### Fazit

Dass Grundrechtseingriffe einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, ja im Falle schwerer Eingriffe gar einer *formell*gesetzlichen Grundlage, ist keine neue Erkenntnis, im Gegenteil, das Legalitätsprinzip ist einer der Pfeiler unserer demokratisch organisierten

und auf Rechtsgrundsätzen basierenden Gesellschaft.

Dass der Kanton Basel-Stadt jahrelang ohne diese gesetzlichen Grundlagen kantonale Statistik betrieben hat, ist aus rechtsstaatlicher Sicht höchst bedenklich. Umso erfreulicher ist es daher, dass das neue Statistikgesetz auf sorgfältigen Vorarbeiten basiert, welche nicht nur innerhalb des Statistischen Amtes, sondern gemeinsam mit Informatikern und dem Team des Datenschutzbeauftragten geleistet wurden. Es bietet damit eine formellgesetzliche Grundlage für das Bearbeiten von Personendaten, welche den Balanceakt zwischen hinreichender Bestimmtheit und genügendem Spielraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Amtes meistert.

Das Gesetz beweist damit, dass es zum einen unverzichtbar ist, in der konzeptionellen Gesetzgebungsphase ausführlich auf die tatsächlichen Gegebenheiten desjenigen öffentlichen Organs einzugehen, welches zu einem späteren Zeitpunkt seine Aufgaben gestützt auf die jeweiligen Bestimmungen auszuführen hat. Dass das Gesetz zur Klärung von Verantwortlichkeiten ver-

pflichtet und ein klares Commitment zur Informationssicherheit enthält, rundet das positive Bild ab: Nur so kann gewährleistet werden, dass Aufgaben richtig, vollständig und gleichzeitig verständlich abgebildet und schliesslich auch umgesetzt werden, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Verantwortung im Umgang mit den Personendaten bewusst werden. Das Gesetz ist damit keineswegs zum einst so gefürchteten Bremsklotz geworden, sondern vielmehr zu einer wertvollen Leitplanke.

Zum anderen schafft das Statistikgesetz damit aber auch wertvolle Transparenzenjenigen Personen gegenüber, deren Daten durch das Statistische Amt bearbeitet werden, und damit gleichzeitig eine wichtige Kontrollmöglichkeit der Bevölkerung gegenüber staatlichem Handeln.

Das Statistikgesetz des Kantons Basel-Stadt dürfte damit auch die letzten Legalitätsprinzips-Skeptikerinnen und -Skeptiker von der Erforderlichkeit sorgfältig konzipierter formellgesetzlicher Grundlagen für staatliches Datenbearbeiten überzeugen und über die Kantonsgrenzen hinaus als Vorbild dienen. ■

## Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)  
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **CHF 183.00** (inkl. Versandkosten)
- PrintPlus: Jahresabo Inland **CHF 179.00**; Jahresabo Ausland **CHF 209.00**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 29

E-Mail: [zs.verlag@schulthess.com](mailto:zs.verlag@schulthess.com)

Homepage: [www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)